

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Januar 1986

154. Nutzungsplanung Dällikon (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 867/1985 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Dällikon genehmigt. Dabei wurde die Gemeinde eingeladen, den nicht von der kantonalen Landwirtschaftszone erfassten Teil des Gebietes Strohhof einer kommunalen Zone zuzuweisen. Am 1. Oktober 1985 hat die Gemeindeversammlung Dällikon das fragliche Gebiet teils der Kernzone und teils der Reservezone zugewiesen. Gleichzeitig änderte sie Art. 3 der Bauordnung bezüglich der Gebäudelängen.

Gemäss Zeugnissen des Bezirksrates Dielsdorf vom 8. November 1985 und der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. November 1985 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden. Der Gemeinderat Dällikon ersucht mit Schreiben vom 29. November 1985 um Genehmigung der Vorlage. Diese ist recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Dällikon vom 1. Oktober 1985 betreffend Zonierung des Gebietes Strohhof sowie Änderung von Art. 3 der Bauordnung wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon, 8108 Dällikon (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars Teilrevision Bauordnung und Zonenplan), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Januar 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber :

Roggwiller